



Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Hergersweiler

§ 1

Allgemeines

1. Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind schriftlich beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter der Ortsgemeinde Hergersweiler einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.
3. Zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde ist eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen.
4. Mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter sind während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu betreten. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter haben im Auftrag der Ortsgemeinde Hergersweiler das Hausrecht. Für die Dauer der Veranstaltung übt der Nutzer das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
6. Im gesamten Bürgerhaus gilt Rauchverbot.

§ 2

Benutzer und Benutzungsarten

Das Bürgerhaus steht den örtlichen Vereinen/Organisationen und Mitbürgern der Ortsgemeinde Hergersweiler für die Nutzung zur Verfügung.

Wollen mehrere Bürger von Hergersweiler das Bürgerhaus für die Konfirmationsfeier bzw. die Kommunionsfeier nutzen, entscheidet das Los über die Vergabe.

Das Bürgerhaus kann nur durch Personen genutzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für Polterabende steht das Bürgerhaus nicht zur Verfügung.

§ 3

Rücktritt von der Nutzung

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, die Nutzung zu widerrufen. Dem Nutzer stehen wegen Rücktrittes der Ortsgemeinde Hergersweiler von der Nutzungsvereinbarung keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden im Bürgerhaus oder den Einrichtungen des Bürgerhauses eine Nutzung unmöglich wurde.
2. Ein Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung durch den Nutzer ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt von der Veranstaltung durch den Nutzer nicht fristgemäß erfolgt, sind die vereinbarten Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 4

Bestuhlung und Garderobe

Die Bestuhlung des Bürgerhauses darf nur mit den Tischen und Stühlen des Bürgerhauses erfolgen. Der Nutzer hat die jeweils erforderliche Bestuhlung selbst vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Garderobe seitens der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 5

Dekoration

Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Schäden an Decken, Wänden oder Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung(en), für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Nutzer ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6

Behandlung der Einrichtungen

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, Schankanlagen, elektrische Anlagen sowie sonstige Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur vom Hausherrn bzw. Gemeindebediensteten oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
3. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter übergibt dem Nutzer den Schlüssen und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Nutzer durch.
4. Ausleihung von Inventar des Bürgerhauses erfolgt nicht.

§ 7

Nähere Regelungen zur Benutzung und Benutzungsgebühren

Alle Vereine und Konfessionsgruppen, die in Hergersweiler ihren Sitz haben, können im Bürgerhaus jährlich eine interne Veranstaltung kostenfrei abhalten. Als Sicherheitsleistung für die Benutzungsgebühren kann die Ortsgemeinde Hergersweiler von jedem Nutzer eine Kautionsleistung verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Kautionsleistung ist spätestens am Tag der Veranstaltung zu entrichten.

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr für die Überlassung des Bürgerhauses einschließlich Nebenräume* und Einrichtungen pro Tag (24 Std.)

Öffentliche Veranstaltung der örtlichen Vereine/Organisationen inkl. Nebenräume	120,00 €
Interne Veranstaltung der örtlichen Vereine inkl. Nebenräume	100,00 €
Private Veranstaltung von Mitbürgern der Gemeinde inkl. Nebenräume	100,00 €

jeder örtliche Verein/Organisation darf das Bürgerhaus einmal im Jahr kostenlos für eine interne Veranstaltung nutzen

*Nebenräume: Küche, Toilettenanlagen, Kühlanlage, Vorräume

Für wiederkehrende Veranstaltungen wird bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Falls die Reinigung/Müllentsorgung nicht ordnungsgemäß erfolgt, werden die Arbeiten im Auftrag der Ortsgemeinde nach Aufwand durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Anlage erfolgt frühestens ein Tag vor der Veranstaltung. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Benutzung bis spätestens 11:00 Uhr.

§ 8

Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche und die Vorbereitungsräume können dabei genutzt werden. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. dessen Beauftragter übergeben dem Nutzer gegen Nachweis das Inventar.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Teile des Inventars während der Benutzung schadhafte oder unbrauchbar werden.
3. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
4. Die einschlägigen Vorschriften zur Hygiene (Schankanlagenverordnung usw.) sind vom Nutzer einzuhalten.

§ 9

Reinigung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen, insbesondere in den Toilettenanlagen, eine gründliche Reinigung durchzuführen. Zur Reinigung gehört das Aufwischen des Bodens, die Reinigung der Tische und Stühle. Bei einer eventuellen Benutzung der Küche und der Nebenräume sind diese ebenfalls gründlich zu reinigen.
2. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, das Bürgerhaus besenrein zu verlassen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Bewirtungen im Bürgerhaus ist die eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Nutzer bei der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelhygiene der Hygieneverordnung, des Jugendschutzes, der GEMA sowie der Sperrzeiten der Gaststättenverordnung zu legen.
3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Bürgerhaus ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde Hergersweiler berechtigt, dem jeweiligen Nutzer von der weiteren Überlassung des Bürgerhauses ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 11

Haftungsausschluss

1. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, der dazugehörigen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses. Der Nutzer des Bürgerhauses hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Nutzer.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hergersweiler und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Nutzer mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Bürgerhauses entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt, beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung fordern. Durch diese Versicherung sollen auch Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 12

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Bergzabern.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Hergersweiler in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hergersweiler, den 06.02.2023

Heib, Ortsbürgermeister

